

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



12.424 n Pa. Iv. (Poggia) Golay. Zivilprozess. Schutz vor unverhältnismässiger und ungerechtfertigter Strenge

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 7. November 2013

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 7. November 2013 die von Nationalrat Mauro Poggia am 16. März 2013 eingereichte parlamentarische Initiative zum zweiten Mal vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative sieht Änderungen der Artikel 206 und 207 der Zivilprozessordnung vor. Hierbei sollen die Folgen für diejenige Partei, die nicht persönlich an einer Schlichtungsverhandlung erscheint, angepasst werden, um einen definitiven Rechtsverlust zu verhindern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen, der Initiative Folge zu geben. Eine Minderheit (Vogler, Amherd, Caroni, Chevalley, Flach, Guhl, Huber, Lehmann, Lüscher, Markwalder) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Egloff (d), Sommaruga Carlo (f)

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident:

Alec von Graffenried

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Die Artikel 206 und 207 der Zivilprozessordnung (SR 272) werden wie folgt geändert:

Art. 206 Säumnis

Abs. 1

Erscheint die klagende Partei weder persönlich noch lässt sie sich vertreten und ist Artikel 204 Absatz 3 nicht anwendbar auf sie, so gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Abs. 2

Erscheint die beklagte Partei weder persönlich noch lässt sie sich vertreten und ist Artikel 204 Absatz 3 nicht anwendbar auf sie, so verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre (Art. 209-212).

Abs. 3

...

Abs. 4

Erscheint eine Partei nicht persönlich, wird sie aber vertreten durch eine beruflich qualifizierte Vertreterin oder einen beruflich qualifizierten Vertreter, so kann die Schlichtungsbehörde, sofern sie eine Einigung als möglich erachtet, eine neue Verhandlung ansetzen und das persönliche Erscheinen der säumigen Partei verlangen.

Abs. 5

Die Schlichtungsbehörde kann der Partei, die nicht persönlich erscheint, eine Busse bis zu 500 Franken auferlegen.

Art. 207 Kosten des Schlichtungsverfahrens

Abs. 1

...

Abs. 2

Erscheint die beklagte Partei nicht persönlich, so werden ihr die Kosten des neuen Schlichtungsverfahrens nach Artikel 206 Absatz 4 auferlegt.

Abs. 3

Bisheriger Absatz 2

1.2 Begründung

Um Streitigkeiten möglichst mit einem Vergleich beilegen zu können, hat der Gesetzgeber in Artikel 204 ZPO festgehalten, dass die Parteien im Schlichtungsverfahren persönlich erscheinen müssen. Ausnahmen gelten nur für begründete Fälle. Diese Regelung wird mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative nicht angetastet.

Ziel der parlamentarischen Initiative ist es nur klarzustellen, welche Folgen eine Partei zu tragen hat, die im Schlichtungsverfahren nicht persönlich erscheint, sondern sich von einer beruflich qualifizierten Vertretung vertreten lässt.

Zur Erinnerung: Gemäss Zivilprozessordnung können sich bestimmte Verfahrensparteien im Schlichtungsverfahren vertreten lassen. So können Arbeitgeber und Versicherer eine angestellte Person delegieren und Vermieter die Liegenschaftsverwaltung, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt sind (Art. 204 Abs. 3 Bst. c). In allen andern Fällen eines



Schlichtungsverfahrens müssen die Parteien persönlich erscheinen. Bei Nichterscheinen droht der klagenden Partei, dass ihr Begehren als gegenstandslos abgeschrieben wird; der beklagten Partei, dass die Behörde zu ihren Ungunsten entscheidet.

Vorbehalten bleibt eine Dispens aus wichtigen Gründen. Auch wenn die Pflicht zum persönlichen Erscheinen im Schlichtungsverfahren nicht infrage gestellt werden soll, ist doch festzuhalten, dass die Folgen einer Säumnis für die klagende Partei, die nicht persönlich erscheint, sich aber immerhin vertreten lässt, offensichtlich unverhältnismässig sind.

Erscheint hingegen die beklagte Partei nicht, so bleibt dies, auch wenn sie sich nicht einmal vertreten lässt, praktisch ohne Folgen, ist die Situation für sie doch die gleiche, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre. Man kann sich viele Säumnisgründe für eine Partei vorstellen, auch wenn diese keine wichtigen Gründe geltend machen kann (Nichtverstehen, Missverständnis, Zug verpassen, Datum falsch notiert usw.). Kann man eine Sanktion vorsehen wie die Auferlegung der Verfahrenskosten oder die Verhängung einer Busse oder sogar beides, so ist es bei Säumnis der vertretenen klagenden Partei offensichtlich unverhältnismässig, das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben, zumal kein höheres Interesse ein solches Vorgehen rechtfertigt. Nach allgemeiner Prozessregel kann eine rechtsuchende Person sich vertreten lassen durch eine Person, die zur berufsmässigen Vertretung befugt ist, das heisst normalerweise durch eine Anwältin oder einen Anwalt. Diese Regel gilt im gesamten Verfahren bis vor Bundesgericht. Sanktioniert werden sollte die Partei, die der Pflicht zum persönlichen Erscheinen im Schlichtungsverfahren nach Artikel 204 Absatz 1 nicht nachkommt, also finanziell und nicht durch den Verlust ihrer Rechte.

Muss die Einleitung des Verfahrens zwingend innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen, so kann eine Säumnis der klagenden Partei tatsächlich dramatische Folgen haben, kommt doch die Abschreibung des Verfahrens als gegenstandslos einer Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist gleich. Die heutige Regelung soll deshalb nur noch gelten, wenn eine Partei weder persönlich erscheint noch sich vertreten lässt. Lässt sie sich aber vertreten, so soll die Schlichtungsbehörde beurteilen, ob eine Einigung der Parteien im Bereich des Möglichen liegt. Kommt sie zu einem positiven Ergebnis, setzt sie eine neue Verhandlung an und verpflichtet die säumige Partei unter Androhung einer Busse, persönlich zu erscheinen.

Ist die neue Verhandlung wegen der Säumnis der beklagten Partei nötig, muss diese zusätzlich die Kosten der neuen Verhandlung tragen. War die klagende Partei säumig, werden ihr die Kosten gemäss Artikel 207 Absatz 1 auferlegt.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen behält das Schlichtungsverfahren die Funktion, die das Parlament ihm geben wollte. Die Folgen für eine Partei, die nicht persönlich erscheint, sich aber vertreten lässt, sind klar, und die unverhältnismässig schwerwiegenden Auswirkungen für die säumige klagende Partei werden beseitigt.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission des Nationalrates hat die Initiative am 23. Mai 2013 zum ersten Mal vorgeprüft und mit 12 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, der Initiative Folge zu geben. Ihre Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 2. Juli 2013 mit 6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen nicht zu. Am 7. November 2013 hat die Kommission des Nationalrates an ihrer Entscheidung vom 23. Mai 2013 festgehalten und beantragt ihrem Rat mit 13 zu 11 Stimmen, der Initiative Folge zu geben.



3 Erwägungen der Kommission

In Artikel 204 Absatz 1 ZPO wird die persönliche Erscheinungspflicht für die in einem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien vorgeschrieben. Wer einen ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat, wegen Krankheit, Alters oder anderer wichtiger Gründe verhindert ist oder in Streitigkeiten nach Artikel 243 ZPO eine zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigte Person delegiert, muss allerdings nicht persönlich an der Schlichtungsverhandlung erscheinen und kann sich vertreten lassen. In Artikel 206 Absatz 1 ZPO sieht das geltende Recht vor, dass das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen betrachtet wird, falls die klagende Partei nicht persönlich anwesend ist; dies gilt auch, wenn sie vertreten wird, ohne dass die Voraussetzungen von Artikel 204 Absatz 3 für eine Vertretung gegeben sind. Des Weiteren hat sie gemäss Artikel 207 die Verfahrenskosten zu tragen.

In Artikel 122 räumt die Bundesverfassung dem Bundesgesetzgeber eine weitreichende Kompetenz für die abschliessende Regelung des Zivilprozessrechts ein. Im Verlaufe der Parlamentsdebatten zur Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 wiesen sowohl der Bundesrat als auch der Kommissionssprecher der RK-S darauf hin, dass die Bundesgesetzgebung kantonalen Regelungen keinen Platz einräumt, es sei denn, dies würde in der Zivilprozessordnung explizit erwähnt (Amtliches Bulletin des Ständerats 2007, S. 502-503). In seinem Urteil 4C_1/2013 vom 25. Juni 2013 führte das Bundesgericht aus, dass die Regelung von Artikel 204 und 206 ZPO klar in der Kompetenz der Bundesversammlung liegt. Die Auflistung der Ausnahmen von der persönlichen Erscheinungspflicht in Artikel 204 Absatz 3 sei zudem abschliessend und erlaube keinen Spielraum für kantonale Regelungen (E. 4.3).

Die Kommission des Nationalrates beantragt mit 13 zu 11 Stimmen, der Initiative Folge zu geben.

Die Mehrheit der Kommission erachtet die Folgen des Nichterscheinens für die klagende Partei im Schlichtungsverfahren gemäss Artikel 206 und 207 der Zivilprozessordnung als zu strikt. Sie betont, dass am Anwesenheitsprinzip im Schlichtungsverfahren festgehalten werden soll, da dadurch eine rasche Einigung erreicht und eine Überlastung der Gerichte verhindert werden kann. Gleichzeitig merkt die Kommissionsmehrheit aber an, dass in der bestehenden gesetzlichen Regelung zwischen den Rechtsfolgen für die klagende und die beklagte Partei ein Ungleichgewicht besteht, falls diese während des Verfahrens abwesend sind.

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass es im Einzelfall möglich sein sollte, dass die klagende Partei sich im Schlichtungsverfahren durch eine beruflich qualifizierte Vertretung vertreten lässt, ohne dass das Schlichtungsverfahren sofort als gegenstandslos abgeschrieben wird. Dies soll nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, dass die Parteien im Schlichtungsverfahren grundsätzlich anwesend sein sollen, entgegenwirken, sondern vielmehr eine höhere Erfolgsquote von Schlichtungsverfahren begünstigen. Die Kommissionsmehrheit hält eine Revision für nötig, da sie den momentanen Handlungsspielraum der kantonalen Behörden als zu eingeschränkt ansieht, was im BGE vom 25. Juni 2013 bemerkbar wurde.

Die Minderheit der Kommission sieht im Vorhaben der Initiative einen Widerspruch zur ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, der die persönliche Anwesenheit der Parteien vorsieht. Gemäss der Kommissionsminderheit reicht Artikel 204 ZPO aus, um ein wirklich begründetes Fernbleiben zu entschuldigen. Die Minderheit äussert zudem Bedenken, dass es den im Schlichtungsverfahren involvierten Parteien durch die Umsetzung der parlamentarischen Initiative ermöglicht werden könnte, auf Zeit zu spielen. Aus diesen Gründen erachtet die Kommissionsminderheit es nicht als nötig, die erst vor Kurzem in Kraft getretene Zivilprozessordnung zu revidieren.